

Die heilige Bilhildis.

Ein Beitrag zur Forschung über Urkundenfälschung und Heiligenlegende.

Von
Manfred Stimming.

Bilhildis gehörte nicht zu den berühmten und weitbekannten Heiligen des Mittelalters. Die Zahl ihrer Verehrer war niemals sehr groß; und ihre Gemeinde ging über die Grenzen der Mainzer Diözese kaum hinaus. Die Nachrichten über ihr Leben sind dürftig und von schlichter Einfachheit. Zumal als historische Quelle bietet die Bilhildislegende nur eine geringe Ausbeute. Und doch besitzt sie für den Historiker, speziell für den Diplomatiker, ein lebhaftes Interesse, weil ihre Ausbildung im engsten Zusammenhang mit einer Urkundenfälschung steht.

Die ältesten Nachrichten über das Leben der heiligen Bilhildis finden wir in der Gründungsurkunde des Altmünsterklosters in Mainz. Über die Unächtheit des erhaltenen angeblichen Originals vom 22. April 635 bestand von jeher kein Zweifel. Schon Mabillon, der Altmeister der Diplomatik, bezeichnete die Urkunde als „*litterae mendosissimae et fidei expertes*“¹⁾. Seinem Urteile schlossen sich die meisten älteren und neueren Autoren an, die sich mit der Legende der heiligen Bilhildis beschäftigten: Serarius (Joannis)²⁾, H. de Lingen³⁾, J. G. von Eckard⁴⁾,

¹⁾ J. Mabillon, *Annales Benedictin.* II (1704) p. 97.

²⁾ Chr. Joannis, *Scriptores rerum Mogunt.* I (1722) p. 182.

³⁾ H. de Lingen, *Dissertatio, qua diploma Bilhildis suppositum esse probatur.* Bibliotheca Lubecensis I (1725) p. 611.

⁴⁾ J. G. von Eckard, *Commentarii de rebus Franconiae orientalis* I (1729) p. 222.

J. Gropp ¹⁾, ein ungenannter Mainzer Kleriker (1786) ²⁾, F. J. Bodmann ³⁾, F. W. Rettberg ⁴⁾ und andere. Das angebliche Original befand sich bis zur Säkularisation des Altmünsterklosters zu Mainz im Besitze der Nonnen und war in früheren Zeiten am Altare der Bilhildis in der Klosterkirche aufgehängt ⁵⁾. Heute wird es in der Mainzer Stadtbibliothek verwahrt ⁶⁾. Auf den ersten Blick erkennt man, daß die Urkunde nicht aus dem 7. Jahrhundert stammen kann: die meisten äußeren Merkmale entsprechen denen der Fürstenurkunden aus dem 12. Jahrhundert. Die Schrift ist die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gebräuchlichen Urkundenminuskel ⁷⁾. Für die Invokation, die auf einer Zeile für sich steht, sind verlängerte Buchstaben verwandt. Die Textschrift ist regelmäßig, schlicht und von einer gewissen Steifheit. Die einzigen Verzierungen sind die im 11. und 12. Jahrhundert allgemein üblichen doppelschleifigen Schnörkel am oberen Schafte des langen s. Der untere Bogen des g ist zu einer Schlinge ausgezogen. Der Größenunterschied der langen und kurzen Buchstaben und Buchstabenteile ist sehr bedeutend: die spitz auslaufenden geraden Oberlängen des b, d, f, h, l überragen die Zeile um die sechsfache Höhe der niedrigen Buchstaben. Die Unterlängen sind verschieden groß; auch die längsten (r, p, q) sind nur etwa zwei Drittel so lang wie die Oberlängen. Das offene unciale a ist nirgends mehr verwandt. Das runde s kommt keimale vor. Durchgängig ist das e caudata gebraucht. Einzelne Buchstaben, besonders m, n, i an den unteren Bogen, zeigen Spuren der Brechung. Maiuskeln kommen in der ganzen Urkunde nicht vor, nicht einmal als Anfangsbuchstaben der Eigennamen. Abkürzungen sind selten; als einziges Abkürzungszeichen ist die liegende 8 verwandt.

Von den Urkunden des 12. Jahrhunderts unterscheidet sich unser Stück nur dadurch, daß es nicht besiegelt ist und auch keine Siegelformel enthält, und daß den einzelnen Zeugnennamen das Wort *signum*

¹⁾ J. Gropp, *Vita sanctae Bilhildis* (1727) p. 17. — Ders., *Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium I* (1741) p. 774.

²⁾ Versuch einer Erklärung und Rettung heiliger Schriften gegen die scheinbaren Einwürfe der neuesten Feinde der Offenbarung. Von einem Weltgeistlichen. *Mainzer Zeitschrift für geistliche Sachen II*. Heft IX (1786) p. 772.

³⁾ F. J. Bodmann, *Rheingauische Altertümer* (1819) p. 897.

⁴⁾ F. W. Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands II* (1848) p. 302.

⁵⁾ Joannis, I p. 182.

⁶⁾ Stadt Mainz nr. 1^a.

⁷⁾ Ähnliche Schriften in den Diplomen Heinrichs V. von 1123 und Lothars von 1133: Kaiserurkunden in Abbildungen. Lief. IV, Taf. 30 und Lief. VI, Taf. 7

— meist als s. abgekürzt — vorangestellt ist. Eigentümlichkeiten, auf die wir noch später zurückkommen werden.

Ist auch die Bilhildisurkunde in der auf uns gekommenen Form unecht, so könnte doch der Inhalt echt und zuverlässig sein. So hielt sie beispielsweise F. Falk nur für eine formale Fälschung, die lediglich dazu bestimmt gewesen sei, den sachlichen Inhalt des verlorenen Originals zu retten¹⁾. Eine Untersuchung der inneren Merkmale wird jedoch alsbald zeigen, daß sich diese Behauptung nicht halten läßt. Zahlreiche Bestandteile der Urkunde lassen sich ohne weiteres als unecht nachweisen.

Der zu Beginn der Urkunde genannte Erzbischof Rigibert war nach den älteren Mainzer Bischofskatalogen der dritte Vorgänger des Bonifatius²⁾. Er kann also unmöglich schon 635, in dem angeblichen Ausstellungsjahr der Urkunde, gelebt haben. Auf keinen Fall darf ein Mainzer Kirchenfürst vor Bonifatius den Erzbischofstitel führen. Infolgedessen verdiente auch die Nachricht der Urkunde, daß Rigibert der Oheim der heiligen Bilhildis gewesen sei, keine Glaubwürdigkeit.

Auch der sachliche Inhalt der Urkunde gibt an mehr als einer Stelle Anlaß zu Bedenken. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß in einer Urkunde des 7. Jahrhunderts gestanden haben sollte, daß die Possessores des zum Klosterbau geschenkten Grundstückes von den Nachtwachen in Mainz, von den bischöflichen Steuern, von der Abgabe für die Reparatur der Stadtmauer und überhaupt von allen städtischen Lasten und Verordnungen befreit sein sollten³⁾. Diese Forderungen setzen ein weit fortgeschrittenes Stadium der kommunalen Entwicklung voraus, wie es in Mainz vor dem 12. Jahrhundert undenkbar ist.

Auch die folgende Bestimmung, durch welche die Aburteilung von todeswürdigen Verbrechern — mochten sie auf dem Klostergrundstück ansässig gewesen sein oder von auswärts dort Zuflucht gesucht haben — dem Klostergericht vorbehalten⁴⁾, sind mit den fränkischen Verfassungsverhältnissen des 7. Jahrhunderts nicht in Einklang zu bringen. Es ist ausgeschlossen, daß ein Nonnenkloster schon damals im Besitze der hohen Immunität gewesen sei, wie unsere Urkunde uns glauben

¹⁾ F. Falk, Zur Vita beatae Bilhildis. Katholik LII (1872) p. 92 Note.

²⁾ Mon. Germ. SS. XIII p. 311.

³⁾ Possessores vero eiusdem areolę urbis prefatę vigilias non curent, numerorum collectionibus modo episcopo, modo in reparandos muros dandis nihil addant aliasque urbanas consuetudines non observent.

⁴⁾ Si quis illorum homicidium, furtum, rapinam aut aliam aliquam culpam commiserit vel aliquis de extraneis malefactor, qui talia fecerit, aream in illam fugiens se receperit, non iudicum aut principum urbanorum, verum eiusdem loci rectorum iudicio censendus assistat.

machen will. Die besondere Hervorhebung, daß die straffälligen Verbrecher nicht vor dem Gerichte der „iudices et principes urbani“ zuständig sein sollten, weist darauf hin, daß wir es auch hier mit einer Bestimmung des 12. Jahrhunderts zu tun haben. Die Urkunde rechnet offenbar damit, daß alle Einwohner von Mainz vor dem städtischen Gerichte (des Burggrafen) ihren alleinigen Gerichtsstand hatten, und setzt also das Vorhandensein des Freiheitsprivilegs von 1118 (bezw. 1135), demzufolge kein Mainzer vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durfte, stillschweigend voraus¹⁾.

Weiter wird festgesetzt, daß das Kloster den Schutz der Mainzer Erzbischöfe auf ewig genießen sollte²⁾. Verdächtig ist diese Stelle schon durch das Vorkommen des erzbischöflichen Titels. Die in dem angeblichen Original verwandten Ausdrücke „mundiburdium et defensio“ könnten allerdings den Glauben erwecken, als wäre die Stelle alt, als handelte es sich um die Muntherrschaft des Mainzer Bischofs über das Altmünsterkloster. Ein derartiges Schutzverhältnis konnte in fränkischer Zeit jedoch nur zwischen dem Könige und einem Kloster bestehen³⁾. Ein Bischof war nicht in der Lage, einer geistlichen Anstalt das Vorzugsrecht des höheren Friedens zu verleihen. An die Gerichtsvogtei des Bischofs kann noch viel weniger gedacht werden. Es handelt sich vielmehr um eine einfache Schirmvogtei, eine defensio um Gotteslohn und ohne richterliche und finanzielle Rechte, wie sie etwa die älteren Zisterzienserklöster besaßen⁴⁾. Eine solche hatte der Verfasser der Bilhildisurkunde offenbar im Auge, indem er dem Erzbischof die Pflicht des Mundiburdium und der Defensio vindizierte. Die Stelle muß eine Zutat des 12. Jahrhunderts sein.

Auch der folgende Satz läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit als eine fälschende Zutat aus späterer Zeit dartun. Die Forderung, daß niemals eine Witwe Äbtissin werden dürfe, muß zum mindesten als auffallend bezeichnet werden, da nach der Legende Bilhildis selbst eine Witwe war⁵⁾. Außerdem ist ein so schroffes Auftreten gegen das Recht des erzbischöflichen Eigenkirchenherrn, die Vorsteherin des Klosters zu ernennen, wie es in unserer Urkunde zum Ausdruck kommt, vor

¹⁾ Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe I (1877) p. 258 nr. 76.

²⁾ Mundiburdium et defensionem ab archiepiscopo Mogontiensis ecclesie habeant in perpetuum.

³⁾ Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (1913) p. 15.

⁴⁾ H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) p. 146 ff.

⁵⁾ Electionem vero abbatisse inter semet ipsas habeant, nullam viduam aut aliam quamlibet extraneam nisi inter se nutritam accipiant.

dem Investiturstreite, der das Eigenkirchenrecht in der Hauptsache beseitigte, kaum denkbar. Jedenfalls ist es völlig unmöglich, daß eine Klostergründungsurkunde des 7. Jahrhunderts derartige Bestimmungen enthalten haben könnte.

In den zuletzt untersuchten Bestimmungen unserer Urkunde werden dem Altmünsterkloster Abgabefreiheit, Gerichtsprivilegien, Schutz und Wahlrecht verliehen. Eine Privatperson unternimmt es also, in die Rechtssphäre des Königs und des Bischofs einzugreifen und die rechtliche Stellung des Klosters zu den kirchlichen und politischen Gewalten in einer Weise zu regeln, die wir für das 7. Jahrhundert als durchaus unzeitgemäß feststellen mußten. Es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die genannten Teile der Urkunde wirklich unecht sind.

Auch in dem Schlußprotokoll der Bilhildisurkunde findet sich allerlei Bedenkliches. Das Datum 635 stimmt weder zu dem Pontifikat des erwähnten (Erz-)Bischof Rigibert noch zu der Regierungszeit König Chlodowigs I. (481—511). Auch an Chlodowig II. ist nicht zu denken: er kam erst 638 zur Regierung und war zudem König von Neustrien. Es wäre doch gar zu ungewöhnlich, wenn man ihn in einer austrasischen Urkunde als regierenden Herrscher erwähnt haben würde ¹⁾. Verdächtig ist ferner, daß Rigibert mit dem erzbischöflichen Titel bedacht ist, daß neben ihm ein Bischof Gerold genannt wird, der nach den älteren Mainzer Bischofslisten der Nachfolger Rigiberts war ²⁾.

Da wir bedeutende Teile der Bilhildisurkunde als unecht oder stark verfälscht nachweisen konnten, so müssen auch diejenigen Partien, bei denen dieses nicht ohne weiteres durch Aufzeigung von Anachronismen möglich ist, als verdächtig gelten. In der Tat läßt sich auch hier allerhand Bedenkliches wahrnehmen. Der letzte Satz des Kontextes, der mit *insuper etiam* beginnt, steht offenbar nicht an der richtigen Stelle. Er hätte gleich auf die Bestimmung über die Wahlfreiheit folgen müssen ³⁾. Er gehört mit dieser auf das engste zusammen und darf daher wohl, da wir die Forderung der freien Äbtissinnenwahl als einen unechten Zusatz dargetan haben, ebenfalls als falsch gelten. Dagegen bezieht sich der eingeschobene Satz, der mit den Worten *Et si ullus episcopus* beginnt, auf den gesamten Inhalt der Urkunde ⁴⁾. Er

¹⁾ Rettberg, Kirckengeschichte Deutschlands II p. 301.

²⁾ Mon. Germ. SS. XIII 311.

³⁾ *Electionem vero abbatissę inter semetipsas habeant, nullam viduam aut aliam quamlibet extraneam nisi inter se nunitram accipiant: [insuper etiam] si ulla vidua vel extranea his sanctimonialibus feminis extra suarum consensum preponatur, . . . pereat.*

⁴⁾ *Et si ullus episcopus . . . huius conditionis cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat et tamen, quod vult, nequa-*

gehört an den Schluß des Kontextes und hat nur hier Sinn, denn in ihm wird nicht nur der Verletzer der Wahlfreiheit mit dem Zorne Gottes und der Heiligen bedroht, sondern jeder Bischof, der gegen die Bestimmungen der Gründungsurkunde im allgemeinen sündigen würde.

Als verdächtig muß auch die Erzählung der Klostergründung zu Beginn der Urkunde gelten. Der Satz, in dem die Stiftung und Ausstattung des Klosters geschildert wird, ist sehr ungeschickt konstruiert und enthält auffallende Widersprüche und Unstimmigkeiten. Bilhildis verkündet, daß sie einige Stücke ihres Eigentums und zwar eine Baustelle gekauft, darauf ein Kloster gebaut und den Nonnen der neuen Stiftung ihre gesamte Habe geschenkt habe ¹⁾. Dreierlei sollte in dem Satz gesagt werden: erstens die Erwerbung eines Grundstückes, zweitens die Gründung eines Klosters, drittens eine Schenkung. Eine dieser drei berichteten Tatsachen hat sicherlich ursprünglich nicht in den Satztext gehört; durch ihre ungeschickte Einfügung ist der widersinnige Wortlaut entstanden. Lassen wir einmal die Stellen über den Kauf des Grundstückes und die Klostergründung fort, so bleibt folgendes sinngemäßes Satzgerippe übrig: *qualiter ego . . . quasdam res meę proprietatis . . . tradidi, hoc est aream unam prope murum Mogontię et quicquid . . . habere visa fui* ²⁾. Offenbar haben wir es mit einer Urkunde zu tun, in der ursprünglich nur eine einfache Schenkung verbrieft wurde ³⁾. Indem der Fälscher den Passus über die Klostergrün-

quam perficiat, set presens cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixā.

¹⁾ . . . qualiter ego . . . quasdam res meę proprietatis, hoc est aream unam prope murum Mogontię civitatis . . . acquisivi . . . et construxi in ea domum domni ibique congregavi sanctam congregationem mulierum ac tradidi eis in elemosinam meam . . ., quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis tam in areis . . ., ita ut habeant et possideant usque ad consummationem huius seculi. Der Kopist der Urkunde im Dresdener Codex (vgl. Anhang) hat die Widersinnigkeit des ersten Satzstückes gemerkt und durch Auslassung des Wortes meę einen Sinn hineinzu- bringen versucht.

²⁾ Der Widerspruch, daß im ersten Nebensatz von *quasdam res*, im Relativsatz aber von dem gesamten Eigentume die Rede ist, würde sich dadurch beseitigen lassen, daß man annimmt, im ursprünglichen Text des Relativsatzes habe eine Ortsangabe gestanden: *quicquid in . . . villa habere visa fui*. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß einem Kloster eine Fülle von Grundeigentum geschenkt wurde, ohne daß die Lage desselben näher bezeichnet wäre. Sicherlich haben wir es hier mit Auslassungen von Textworten zu tun.

³⁾ Dafür spricht auch, daß im weiteren Verlauf des Textes zweimal von einer Tradition [set presens cartula huius traditionis und quę hanc traditionem perfecit] und nur einmal von einer cartula conditionis die Rede ist (hier wohl von dem Fälscher verbessert).

dung unter möglichster Verwertung des alten Wortbestandes der Schenkungsurkunde in den Text hineinfügte, richtete er die oben erwähnte Verwirrung an. Dürfen wir also zweifellos die Stelle *et construxi in ea domum domni . . . ibique congregavi sanctam congregationem mulierum* als eine spätere Zutat ansehen, so liegen gegen den Passus über die Erwerbung der Klosterbaustelle keine Bedenken vor, wenn wir die bereits als verdächtig nachgewiesenen Worte a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo auslassen. Er mag in der Form eines Relativsatzes im ursprünglichen Text gestanden haben. Für das hohe Alter dieser Stelle spricht die Tatsache, daß der Kaufpreis für das Grundstück in Pferden und Schilden angegeben wird ¹⁾.

Scheiden wir die als unecht oder doch stark verdächtig erkannten Bestandteile des Textes aus und rücken wir das Satzgefüge, welches durch die Einschübe an mehreren Stellen verändert wurde, ein wenig zurecht, so erhalten wir eine Urkunde von folgendem Wortlaute ²⁾:

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Ego Bilehilt notum esse cupio tam presentibus quam et futuris, qualiter ego propter dei amorem propterque spem retributionis futurę quasdam res meę proprietatis [ad] domum domni et sanctę Marię [, quę est] construc[ta] prope murum Mongontię civitatis in australi parte, et [ad] sanctam congregationem ibi[dem] congrega[tam], tradidi in elemosinam meam et parentum meorum: hoc est [quod dono] aream unam, [quam] a . . . cum rubeis sentis XII auro paratis et totidem equis nigris acquisivi, [et] quicquid proprietatis [in . . .] ³⁾ habere visa fui vel hereditatis, tam in areis et edificiis pratis pascuis silvis terris aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus cultis et incultis et mancipiis, ita ut habeant atque possideant usque ad consummationem huius seculi. Si [quis] propter suam temeritatem huius [traditionis ⁴⁾] cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat et tamen, quod vult, nequaquam perficiat, set presens cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

Actum in predicta urbe anno dominicę incarnationis . . . indictione X . X kal. mai. feria V coram testibus subnotatis . (+) Signum Bilihilde, quę hanc traditionem perfecit . [+] signum Geroldi episcopi . [+] Signum Ruotberti diaconi . [+] signum Rocholfi . [+] signum Adalhelmi comitis . [+] Signum Grimolfi . [+] signum Haganonis . [+] signum Hiltwini . [+] Signum Mimi-hilde . [+] signum Reginhilde [+] signum Liobolfi . [+] signum Grimolfi . Ego itaque Asmundus iussu domni mei . . . scripsi et et notavi diem et tempus ut supra.

¹⁾ Vgl. F. Falk, Pferde und Schilde in der Bilihildisurkunde. Geschichtsblätter für die mittelhheinischen Bistümer II, Heft 8, p. 251.

²⁾ Die eingeklammerten Worte sind ergänzt; außerdem sind besonders im ersten Satze Umstellungen vorgenommen.

³⁾ Fehlt Ortsangabe.

⁴⁾ Statt conditionis.

Der gewonnene Text ist der einer alten Traditionsurkunde, wie sie uns aus dem 8. und 9. Jahrhundert in ähnlichem Wortlaut in großer Zahl in Fulda, St. Gallen, Freising und anderen Stiftern und Klöstern erhalten sind. Die Beschreibung der geschenkten Güter mit Zufügung der alten Pertinenzformel, die *Comminatio*, die Zeugenreihe, der Schreibervermerk, das Fehlen einer Siegelformel, die Einführung der Ausstellerin in der ersten Person des Singulars: alles das entspricht dem Formular der uns sonst aus dem 8. und 9. Jahrhundert bekannten Urkunden ¹⁾.

Mit besonderer Deutlichkeit geht die Benutzung einer alten Vorlage aus der Behandlung der Zeugenreihe hervor. In den Traditionsurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts pflegte jedem Zeuggenamen ein Kreuzeszeichen vorangestellt zu werden, das durch die folgenden Worte *signum N. comitis u. s. w.* erläutert wurde. Dieses Verfahren, das im 12. Jahrhundert längst außer Gebrauch gekommen war, war dem Fälscher unserer Urkunde unbekannt: er wußte mit den ihm unverständlichen Kreuzeszeichen nichts anzufangen und ließ sie daher fort, behielt aber das in seiner Vorlage vor jeden Zeuggenamen gestellte Wort *signum* bei, ohne sich über die Bedeutung Rechenschaft abzugeben.

Wir haben also eine alte Mainzer Traditionsurkunde wiedergewonnen und zwar die älteste und einzige aus der Zeit vor dem 10. Jahrhundert, die bisher bekannt geworden ist. Das genauere Alter der rekonstruierten Urkunde ist freilich infolge der starken Überarbeitung schwer zu bestimmen. Sicher ist, daß das Datum der Fälschung 635 nicht im Original gestanden haben kann. Auch die Regierungszeit König Chlodowigs kommt nicht als Entstehungszeit in Betracht ²⁾.

Unter den Zeugen wird als erster Geroldus episcopus namhaft gemacht. Ein Bischof dieses Namens kommt in den älteren Mainzer Bischofskatalogen als zweiter Vorgänger des Bonifatius vor ³⁾. Er soll um das Jahr 740 im Kampfe gegen die Sachsen gefallen sein ⁴⁾. Man könnte also geneigt sein, die Entstehungszeit der Urkunde in das zweite, dritte oder vierte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts zu setzen. Die Nachrichten über Gerold sind jedoch zu unsicher, um daraus sichere Anhaltspunkte für die Datierung unserer Urkunde zu gewinnen ⁵⁾.

¹⁾ Durch die Änderung des Präsens in das Perfectum [*tradidi*] ist die alte dispositive Fassung in die einer Beweisurkunde umgewandelt.

²⁾ Vgl. oben p. 238.

³⁾ Mon. Germ. SS. XIII p. 311.

⁴⁾ Gams, *Series Episcoporum* (1873) p. 289 ohne Quellenangabe.

⁵⁾ Ein Gerold wird z. B. auch unter den Wormser Bischöfen zwischen 627 und 770 genannt: Gams p. 323.

Außerdem läßt sich nicht einmal mit Bestimmtheit feststellen, ob Gerold wirklich Bischof der Mainzer Kirche gewesen ist. Gegen ein so hohes Alter sprechen verschiedene Momente, besonders die Sprache und die Formeln der Urkunde.

Die Sprache ist von dem barbarischen Latein, das wir in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts zu finden gewohnt sind, recht verschieden. Da wir jedoch mit einer Überarbeitung und Glättung durch den Fälscher zu rechnen haben, so läßt sich aus der Latinität kein zuverlässiger Schluß auf die Entstehungszeit der Urkunde ziehen.

Auch die Untersuchung der in der Urkunde verwandten Formeln führte zu keinem sicheren Ergebnis. Das sehr mannigfaltige Formelwesen der älteren Privaturkunden ist noch zu wenig bearbeitet, unsre Kenntnis davon infolgedessen noch zu unvollkommen, um hier auf einer sicheren Unterlage aufbauen zu können. Außerdem sind die Formeln offenbar bei der Umarbeitung geändert¹⁾. Eines aber läßt sich immerhin feststellen: während die Formeln unserer Urkunde mit denen der Urkunden aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, wie wir sie etwa aus St. Gallen und Weißenburg kennen, recht wenig Ähnlichkeit haben, zeigen sie mit dem Formular mancher Fuldaer Urkunden aus der zweiten Hälfte des 8. und der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts eine auffallende Übereinstimmung²⁾. Aus dieser Beobachtung ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß unsere Urkunde schwerlich vor dem Jahre 750 entstanden ist, sondern wohl eher aus der Zeit nachher stammt.

Diese Annahme erhält eine Stütze durch die Resultate, die sich aus der Untersuchung der vorkommenden Zeugennamen gewinnen

¹⁾ Z. B. stammt die Formel *notum esse cupio tam presentibus quam et futuris* wohl aus späterer Zeit; sie ist im 8. und 9. Jahrhundert ungewöhnlich, im 12. Jahrhundert dagegen allgemein gebräuchlich. — Wir müssen auch annehmen, daß der Fälscher ganze Teile seiner Vorlage fortgelassen hat: das möchte ich für die Arenga annehmen, die in den älteren Traditionen meist der *Intitulatio* vorangestellt ist, ganz besonders aber für die Androhung der fiskalischen Geldbuße, die in der älteren Schenkungsurkunde regelmäßig vorkommt.

²⁾ Das gilt besonders für ein Formular, das einer größeren Anzahl Fuldaer Urkunden von 756—812 zugrunde liegt [Stengel, UB. d. Kl. Fulda 1 nr. 22, 30, 31, 37; Dronke CD. Fuld. nr. 81 etc.]: *In nomine patris et filii et spiritus sancti . . . Si quis vero . . . hanc cartulam traditionis . . . infrangere voluerit, iram dei omnipotentis et omnium sanctorum incurrat, . . . set presens donatio hec omni tempore firma permaneat, stipulatione subnixa. Actum . . . regnante domino N. rege. Ego N. rogatus scripsi et notavi diem et tempus ut supra coram testibus inferius scriptis: † signum N, qui hanc traditionem fecit . . .*

lassen¹⁾. Hier kommen wir sogar zu wesentlich bestimmteren Ergebnissen. Zunächst ist freilich wiederum festzustellen, daß auch die Zeugenreihe der Vorlage von dem Verfasser der Fälschung überarbeitet ist. Einwandfrei läßt sich das für die Namen Mimihilt und Reginhilt nachweisen: die beiden ursprünglich weiblichen Vornamen sind mit männlichen Flexionsendungen versehen²⁾. Während im 8. und 9. Jahrhundert weibliche Urkundenzeugen vereinzelt vorkommen³⁾, finden wir im 12. Jahrhundert. — in der Zeit der Fälschung, von der später zu sprechen ist — niemals Frauen in dieser Funktion. Der Fälscher glaubte diesem Umstande Rechnung tragen zu müssen: er half sich in etwas plumper und ungeschickter Weise über die Schwierigkeit hinweg, indem er die weiblichen Namen durch Flexionsendungen der zweiten lateinischen Deklination in Masculina verwandelte⁴⁾.

Aber wenn wir auch mit einer Überarbeitung der Zeugenreihe rechnen müssen, so können doch die ursprünglichen Namensformen keinesfalls aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammen. Damals lauteten die Namen Ruotbert, Liobolf und Reginhilt: Hrôdoberct⁵⁾, Leobolf⁶⁾ und Reginhildis (oder Raganhildis)⁷⁾. Es hieße doch dem Fälscher des 12. Jahrhunderts gar zu große philologische Kenntnisse zutrauen, wollte man annehmen, er sei imstande gewesen, die altertümlichen Namen unter Überspringung der dazwischenliegenden Entwicklungsstufen in die Formen seiner Zeit umzuwandeln.

Die meisten Namensformen der erwähnten Zeugen bieten keine sicheren Kriterien für die Datierung der Urkunde. Die Namen Adalhelm⁸⁾, Hagano⁸⁾, Bilihilt⁸⁾, Reginhilt, Mimihilt, Asmund, Grimolf, Hiltwin, Gerold und Rigibert haben ihren Lautbestand von der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis in das 12. Jahrhundert hinein nicht

¹⁾ Herrn Prof. Dr. Th. Siebs in Breslau habe ich für seine liebenswürdige Unterstützung bei der Untersuchung der Namensformen zu danken.

²⁾ Es gibt auch einige wenige maskulinische Namen auf -hilt; Mimihilt und Reginhilt aber sind mit Sicherheit als Feminina anzusprechen: vgl. Förstemann, Althochdeutsches Namensbuch 2. Aufl. (1900) p. 819.

³⁾ Z. B. in Fulda 779 Mai 30, Juni 29 und August 9: Stengel nr. 87, 88, 89.

⁴⁾ Der Kopist der Urkunde im Dresdener Kodex nahm daran Anstoß und setzte die Nominativformen: Mimihilt u. Reginhilt ein, wodurch aber der Wortsinn gestört wurde: vgl. Beilage.

⁵⁾ So 729: C. Zeuß, Traditiones Wizenburgenses 205 nr. 213.

⁶⁾ Vgl. über diesen Namen weiter unten.

⁷⁾ Förstemann p. 1233. — Hagano heißt im 8. Jahrhundert meist Hagano.

⁸⁾ Adalhelm und Hagano heißen allerdings im 12. Jahrhundert meist Adelhelm und Hageno, doch kommen auch die älteren Formen vor. Bilihilt heißt später meist Bilehilt; in der Urkunde kommen beide Schreibungen vor.

verändert. Anders die Namen Ruodbert und Rocholf; das anlautende h, das bei beiden fehlt, verschwindet vor l, n, r, w seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts¹⁾. Ein vorsichtiger Beurteiler könnte immerhin noch für den Ausfall des h in Hruodbert und Hrocholf den Fälscher des 12. Jahrhunderts verantwortlich machen. Die Form des Namens Liobolf beseitigt jedoch die Möglichkeit, daß die Urkunde der Zeit vor 800 angehören könnte. Das germanische eu der Stammsilbe ist vor ä, ě, ō der folgenden Silbe zu eo geworden. Dieses eo ist in älterer althochdeutscher Zeit bewahrt und seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im fränkischen Dialekt, mit dem wir es hier zu tun haben, (abgesehen vom südrheinfränkischen ia) zu io und später seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu ie geworden²⁾. Als sicherer Terminus a quo für die Entstehungszeit unserer Urkunde darf also der Beginn des 9. Jahrhunderts gelten.

Schwieriger ist die Abgrenzung nach unten. Daß in dem Namen Liobolf das io noch nicht dem späteren ie Platz gemacht hat, beweist nur, daß die Zeugnennamen nicht aus der Zeit der Fälschung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammen können, da man damals bereits allgemein ie schrieb. Es bleibt aber noch ein Spielraum von 300 Jahren (800—1100). Hinsichtlich des Terminus ad quem ist zu beachten, daß die Traditionsurkunden seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts immer spärlicher wurden. Ferner zwingt uns die Nennung von Pferden und Schilden als Kaufpreis für das geschenkte Grundstück, die Entstehungszeit der Urkunde nicht gar zu weit hinabzurücken. Naturalien als Zahlungsmittel kommen zwar während der ganzen karolingischen Periode vor³⁾, sie wurden jedoch mit der zunehmenden Bedeutung der Geldwirtschaft, die schon in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine große Rolle spielte, immer seltener. Nehmen wir schließlich hinzu, daß auch die Formeln unserer Urkunde denen der Traditionsurkunden von 750—850 am nächsten verwandt sind, werden wir mit der Annahme nicht fehl gehen, daß unsere Urkunde aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts stammt.

Mit den Nachrichten, die wir sonst über das Alter von Altmünster besitzen, ist dieses Ergebnis sehr wohl vereinbar. Das Kloster gehörte

¹⁾ W. Braune, Althochdeutsche Grammatik 4. Aufl. (1911) p. 134. E. Schröder, Urkundenstudien eines Germanisten I MÖG. XVIII (1897) p. 4, 16 und 50.

²⁾ Braune p. 40. Schröder p. 49. Joh. Frank, Altfränkische Grammatik (1909) p. 46 ff.

³⁾ Vgl. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II (1913) p. 233 ff. A. Dopsch in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. II (1915) p. 188. [Falk] Pferde und Schilde in der Bilhildisurkunde. Geschichtsblätter für die mittelhhein. Bistümer II p. 251. — Dronke nr. 18.

zu den ältesten geistlichen Anstalten der Stadt Mainz. Es ist im Jahre 820, wo es in einer Traditionsurkunde als Grenznachbar von Fuldischem Grundeigentum vorkommt, zum ersten Male erwähnt und wurde damals bereits *antiquum monasterium* genannt¹⁾,

Eine alte Traditionsurkunde von Altmünster, die im Archiv des Klosters aufbewahrt wurde, diente also als Unterlage und Rahmen für die angebliche Bilhildisurkunde; in sie wurden die Interpolationen und Zusätze eingefügt. Ort, Zeit und Zweck der Fälschung sind unschwer festzustellen. Die Urkunde kann nirgends anderswo als in und für Altmünster angefertigt sein, denn alle darin enthaltenen Forderungen und Wünsche dienen dem ausschließlichen Vorteile der Nonnen dieses Klosters. Was die Zeit anbetrifft, so sahen wir bereits, daß alle inneren und äußeren Merkmale auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts hindeuteten²⁾. Sowohl gegen die Rechte des erzbischöflichen Eigenkirchenherrn als auch gegen die Ansprüche der aufstrebenden Mainzer Kommune wird Stellung genommen. Mit ganz besonderem Nachdruck aber wendet sich die Urkunde gegen die Beeinträchtigung des Wahlrechtes. Die Formulierung dieser Bestimmung — es soll dem Kloster keine Witwe oder Klosterfremde als Äbtissin aufgezwungen werden — ist so spezialisiert, daß die Hersteller des gefälschten Dokumentes sicherlich einen ganz bestimmten Fall im Auge hatten. Offenbar hatte ein Mainzer Erzbischof seine eigenkirchenherrliche Gewalt dazu mißbraucht, um ein verwitwete Verwandte durch Übertragung der Äbtissinnenpründe von Altmünster zu versorgen. Unwillkürlich fällt einem die Person Erzbischof Adelberts I. aus dem Hause der Grafen von Saarbrücken (1111—37) ein, der auch sonst wenig rücksichtsvoll mit den Rechten und Besitzungen seiner Eigenkirchen umsprang³⁾.

Die Verletzung des freien Wahlrechtes bildete sicherlich die unmittelbare und eigentliche Veranlassung für Herstellung der gefälschten Urkunde, die wohl bald nach dem Tode des schuldigen Erzbischofs niedergeschrieben wurde. Aus der Schroffheit und Schärfe der gegen jeden künftigen Übergriff gerichteten Abwehr leuchtet noch recht deutlich die — man möchte sagen echt weibliche — Erbitterung und Rachsucht hervor. Während der Erzbischof, der etwa in Zukunft die Anordnungen der heiligen Bilhildis nicht beachten sollte, verhältnismäßig glimpflich davon

¹⁾ Dronke nr. 337. Vgl. Stimming, Die Stadt Mainz in karolingischer Zeit. Westdeutsche Zeitschrift XXXI (1912) p. 140.

²⁾ Vgl. p. 235 ff.

³⁾ M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (1915) p. 80.

kommt, indem ihm die Nonnen lediglich den Zorn Gottes und der Heiligen androhen. ergießt sich die ganze Schale ihres Zornes über die unglückliche Äbtissin, die es wagen sollte, trotz ihres Witwenstandes, und ohne dem Konvent anzugehören, die Leitung des Klosters zu übernehmen: sie soll in das schlimmste Stadium des Aussatzes verfallen, an dieser Krankheit schließlich unter furchtbaren Qualen zugrundegehen und dabei doch im Kloster keinen Platz finden, um darauf zu verfaulen ¹⁾.

Gleichzeitig benutzten die Nonnen noch die Gelegenheit, um eine Reihe weiterer Wünsche und Forderungen in der gefälschten Urkunde zur Geltung zu bringen. Wie zahlreiche andere ältere Benediktinerklöster so suchte auch Altmünster in den Besitz derjenigen Vorrechte zu gelangen, welche die neuen Reformklöster des ausgehenden 11. und des 12. Jahrhunderts in der Regel bei ihrer Gründung erhielten. Das sind außer dem freien Wahlrecht die Ablösung jeglicher weltlicher Abgaben und Lasten und die möglichste Befreiung von der weltlichen Gewalt. Die Forderungen, welche die Nonnen von Altmünster stellten, gingen freilich noch erheblich über die Privilegien der meisten Reformklöster hinaus ²⁾: genossen jene meist nur für das Gebiet der engeren Immunität den Vorzug, daß dem ordentlichen Richter der Zutritt verboten war, und daß schuldige Verbrecher nach außerhalb ausgeliefert werden mußten, so forderten diese außer einem weitgehenden Asylrecht die gesamte niedere und hohe Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und alle dorthin flüchtenden Verbrecher.

Um ihren Beweisurkunden eine möglichst hohe Glaubwürdigkeit zu verleihen, nahmen die mittelalterlichen Urkundenfälscher in der Regel Päpste oder Kaiser als Aussteller. Die Nonnen von Altmünster wählten

¹⁾ Si ullus episcopus . . . cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat. . . . si ulla vidua vel extranea his sanctimonialibus feminis extra suarum consensum preponatur, in pessimum genus leprose incidat et postea turpissima morte dampnata pereat et hic non habeat locum putrescere. — Nach der Ansicht des wackeren Pfarrers Karch von Veitshöchheim, welcher seinen Pfarrort als die wahre Heimat der Bilhildis verteidigte, wurde der Mainzer Erzbischof Emmerich Joseph, „der zum freigeistigen Preußenkönig hinneigte und als aufgeklärt gelten wollte“, vom Fluche der Heiligen getroffen, als er 1781 das Kloster aufhob; er sei fern von seinem Domstift an einer aussatzartigen Flechte gestorben. G. Karch, Die Legende der h. Bilhildis, im Anschluß an seine Festpredigt über den Geburtsort historisch-kritisch gewürdigt (1870) p. 39. — Wie es mit der kritischen Würdigung in dem Buche bestellt ist, bedarf wohl nach dieser Probe keiner weiteren Erörterung.

²⁾ H. Hirsch, Die Klosterimmunität nach dem Investiturstreit (1913) p. 176 und 179.

eine Heilige. Es ist nicht notwendig, daran zu denken, daß die Nonnen die Legende von der Klostergründung durch die heilige Bilhildis damals frei erfunden hätten; es ist vielmehr anzunehmen, daß dies bereits durch mündliche Überlieferung bekannt und verbreitet war, und daß eben dieses der Grund war, daß man die Heilige, die nach der Tradition in so naher Beziehung zum Kloster stand, als angebliche Spenderin und Verteidigerin der klösterlichen Privilegien wählte¹⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Traditionsurkunde, welche die Nonnen ihrer Fälschung zugrunde legten, tatsächlich eine Bilhildis als Ausstellerin hatte. Der Name kommt auch sonst in mittelhheinischen und bayerischen Urkunden der Karolingerzeit vor²⁾. Ja vielleicht brachten die Identität der Namen die Nonnen sogar auf den Gedanken, die Heilige als Ausstellerin des Privilegs zu wählen.

Irgendwelche glaubwürdigen Nachrichten über das Leben der heiligen Bilhildis lassen sich also aus der angeblichen Gründungsurkunde von Altmünster nicht schöpfen. Außer dem Diplom aber besitzen wir noch eine Anzahl Lebensbeschreibungen, in lateinischer und deutscher Sprache, in Poesie und in Prosa:

A³⁾. Vita Bilehildis aus einer Handschrift des Altmünsterklosters gedruckt in J. Gropp, *Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium I* (1741) p. 788—91⁴⁾. Sie beginnt mit den Worten: *Post diabolici dilapidationem imperii*.

B. Kurze Lebensbeschreibung der heiligen Bilhildis aus den älteren Mainzer Brevieren⁵⁾. Gedruckt von F. Falk, *Zur Vita der heiligen*

¹⁾ Daß man auch Heiligenleben fälschte, um Beweismittel für Rechte und Besitzungen zu erhalten, zeigte Bruno Krusch, *Zur Eptadius- und Eparchius-Legende NA XXV* (1900) p. 144. — Vgl. auch L. Zoepf, *Das Heiligenleben des 10. Jahrhunderts* (1908) p. 13 und 21.

²⁾ [F. Falk], *Die Kalendarien des Mainzer Erzstifts. Geschichtsblätter für die mittelhheinischen Bistümer I* p. 207. — Bilhildis hieß auch die Gemahlin des Frankenkönigs Childerichs II.: *Mon. Germ. Dipl. imp. ed Pertz I* (1872) p. 28. — C. Zeuß nr. 170 und 210. — Dronke nr. 63, 99, 211, 475 und 611.

³⁾ Die verschiedenen Fassungen der Legende sind im folgenden mit den großen lateinischen Buchstaben zitiert.

⁴⁾ Der Kodex ist heute in der Hofbibliothek zu Dresden: A 128. Er enthält die Benediktinerregel, von einer Hand des 11./12. Jahrhunderts geschrieben und verschiedene spätere Nachträge; darunter 3^b—5^b die Kopie der angeblichen Gründungsurkunde von Altmünster in Urkundenschrift des 12. Jahrhunderts, und die oben genannte Vita von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben. Vgl. auch M. Manitius, *Mainzer Schatzverzeichnisse aus einer Dresdener Handschrift. Archiv für hess. Gesch. NF III* (1904) p. 482 ff.

⁵⁾ Zuerst gedruckt in der Marienthaler Ausgabe von 1474; darnach Falk.

Bilhildis. Katholik LII (1872) p. 88—91. Sie beginnt: *Regnante Clodonio rege*¹⁾.

c. Ausführlichere *Vita* in 10 Kapiteln, nach einer Handschrift des Altmünsterklosters gedruckt in J. Gropp, *Collectio* I 767—73. Sie beginnt: *Quoties sanctorum gesta*.

D. Eine ausführliche *Vita* in einem Fritzlärer Codex; noch ungedruckt²⁾.

E. Eine Lebensbeschreibung der Bilhildis in deutscher Sprache, angeblich aus der Zeit vor 1242. Auszugsweise in lateinischer Übersetzung gedruckt in Chr. Joannis, *Scriptores rerum Mogunt.* I. p. 180 nach einer Handschrift des Altmünsterklosters von 1505³⁾.

F. *Vita metrica sanctae Bilhildis auctore Herbelone* [Fragment]. Gedruckt nach einer alten Pergamenthandschrift des Altmünsterklosters in J. Gropp, *Collectio* I 791—94.

Falk hielt B für die älteste Fassung der Legende, da sie die kürzeste und schlichteste Darstellung gäbe⁴⁾. Wie ein Vergleich mit A zeigt, stellt B jedoch lediglich einen kurzen Auszug des Textes A dar, der für die Zwecke des Mainzer Breviers zurechtgestutzt d. h. zusammengestrichen und in ein glatteres Latein gebracht ist⁵⁾. Man vergleiche nur die folgenden Stellen:

A	B
<p>Et (sc. Clodoveo) regnante totamque Galliam quasi palmo concludente fuit vitae venerabilis quidam vir in orientali Francia Iberius nomine una cum Mathilda sibi legitime connubio copulata, qui ab insigni libertatis prosapia ambo ortum ducentes eam summis virtutum probitatibus adornabant.</p>	<p>Regnante Clodonio rege super Galliam vir vitae venerabilis Iberim nomine cum Mathilda sibi legitimo conatubio copulata, qui nobilis prosapia ortum summis propitibus adornabat.</p>

¹⁾ Mit geringen Abweichungen auch in L. Surius, *De probatis sanctorum historiis* VI (1581) p. 659 f. und Joannis I 179.

²⁾ Nach den Mitteilungen von G. Karch, *Legende der heiligen Bilhildis* p. 18 befindet sich der Kodex heute in der Schönborn'schen Schloßbibliothek zu Pommersfelden. — Vgl. auch J. Gropp, *Collectio* I 766 und J. G. v. Eckard, *Commentarii* I 223: *martyriologium membranaceum ecclesiae s. Petri Frideslariensis*.

³⁾ Über eine Kölner Handschrift der deutschen Bearbeitung vgl. J. Gropp, *Collectio* I 786.

⁴⁾ F. F[alk], *Zur Vita des h. Bilhildis*. Katholik LII (1872) p. 88. — Vgl. auch Karch, *Die Legende der h. Bilhildis* p. 18.

⁵⁾ Bei der Umarbeitung sind freilich die Personennamen arg entstellt: Clodoveus zu Clodonius; Iberim statt Iberius. Sigibert statt Rigibert hat schon A.

Haec aliaque secum volvens deo suffragante areolam a praefato episcopo cum rubris scutis . . . adeptam est, in qua ecclesiam in honore dei genetricis semperque virginis Mariae fabricans sanctam foeminarum multitudinem non magnam collegit.

Haec secum volvens ariolam a praefato episcopo adeptam est, in qua ecclesiam in honore dei genetricis virginis Mariae fabricans multitudinem foeminarum sanctarum collegit.

Auch die Fassung C erweist sich leicht als eine Überarbeitung von A. Sie bringt gegenüber ihrer Vorlage, mit der sie zum großen Teile wörtlich übereinstimmt, kein neues Tatsachenmaterial. Fortgelassen ist die wenig passende Einleitung von A über die Christenverfolgungen. Die Schilderung der Liebe Hettans zu Bilhildis ist gekürzt, dagegen in der ganzen Erzählung das religiöse und erbauliche Element durch liebevollere und ausführlichere Darstellung des frommen Lebens, der Bußübungen und der Gewissenskrupeln der Bilhildis stärker herausgearbeitet.

Auch D, E und F bringen über A hinaus nichts Neues¹⁾.

Wir können also B, C, D, E und F für die folgende Untersuchung ausschalten, da sie lediglich spätere Überarbeitungen von A sind und uns auf A die älteste und grundlegende Fassung der Legende beschränken. Die Schilderung ist stark novellenhaft gefärbt. Der Inhalt ist kurz der folgende:

Zur Zeit König Chlodowigs von Franken lebte zu Veitshöchheim am Main ein Mann vornehmen Standes mit Namen Iberius, der zwar kein Christ war, aber doch den heidnischen Kultus verabscheute. Die jüngste seiner Töchter war Bilhildis. Im zarten Alter wurde sie nach dem nahen Würzburg gebracht und wurde dort Katechumene, ohne jedoch die Taufe zu erhalten. Die Hunneneinfälle veranlaßten den Vater, sie länger, als ursprünglich beabsichtigt war, in der schützenden Stadt zu lassen. Nachdem sie in das Elternhaus zurückgekehrt war, warb Hettan, der in jenen Gegenden Herzog war, um ihre Hand. Iberius jedoch, der seine Tochter nicht einem Heiden zur Frau geben wollte, schützte das jugendliche Alter der Bilhildis vor und wies den Freier zurück. Nach dem Tode des Vaters wurde Bilhildis die Gemahlin des Herzogs. Bald darauf rief das Aufgebot des Königs Hettan von der Seite seiner Gattin fort. Bilhildis faßte den Entschluß, ihren Gemahl

¹⁾ Der Text von D war mir nicht zugänglich. Nach den Angaben von Gropp müßte man annehmen, daß C mit D wörtlich übereinstimmte. Das ist aber nach den Ausführungen von Karch p. 18 nicht der Fall. Soviel sich aber aus den Zitaten dieses Autors entnehmen läßt, ist D eine spätere, besonders nach der erbaulichen Seite noch weiter ausgeschmückte Fassung ohne neues Tatsachenmaterial auf Grund von C. — Auch der Stoff von F ist aus C geschöpft.

zu verlassen. Sie begab sich zunächst nach ihrer Heimat Veitshöchheim und fuhr von dort in einer Nacht zu Schiff nach Mainz, wo ihr Oheim Sigibert die bischöfliche Würde bekleidete. Dort schenkte sie einem Knaben das Leben und führte, vor ihrem Gatten verborgen, ein frommes Leben. Nachdem sie die Nachricht vom Tode Hettans erhalten hatte, gründete sie von ihrer Habe ein Nonnenkloster und verbrachte ihre Tage unter frommen Übungen in ihrer Stiftung. Erst als Gott durch einen Traum seinen Willen kundgetan hatte, wurde sie endlich getauft. Nachdem Bilhildis nach einem langen frommen Leben gestorben war, wurde ihre Leiche in dem von ihr gegründeten Altmünsterkloster beigesetzt. Bald geschahen an ihrem Grabe die ersten Wunder.

Auf die engen Beziehungen der angeblichen Gründungsurkunde von Altmünster und der Lebensbeschreibung der Bilhildis hat bereits Rettberg aufmerksam gemacht ¹⁾. In beiden ist der Mainzer Bischof Rigibert zum Zeitgenossen des fränkischen Königs Chlodowig gemacht. Bei der Schilderung der Gründung des Altmünsterklosters stimmen beide Texte sogar wörtlich überein. Es handelt sich um die folgenden Stellen:

Urkunde

.. aream unam ... a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo acquisivi cum rubeis scutis XII auro paratis et totidem equis nigris et construxi in ea domum domni et sanctę Marię virginis. ibique congregavi sanctam congregationem mulierum ac tradidi eis in elemosinam meam et parentum meorum quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis ... ita ut habeant et possideant.

A

.. areolam a prefato episcopo [sc Rigiberto] cum rubris scutis duodecim auro paratis totidemque nigris equis adepta est, in qua ecclesiam in honore dei genitricis semperque virginis Mariae fabricans, sanctam foeminarum multitudinem non magnam collegit, eis videlicet quicquid prædii possidebat pro alendi necessario tradidit.

Daß die Urkunde die ältere Überlieferung ist, daß also A aus ihr geschöpft hat und nicht umgekehrt, darf man wohl als sicher annehmen, da wir den Passus über den Kaufpreis für das Grundstück, der in beiden Texten wörtlich übereinstimmt, mit großer Wahrscheinlichkeit als einen Bestandteil einer alten Traditionsurkunde aus dem 9. Jahrhundert nachweisen konnten ²⁾.

Für die Beurteilung des Alters und des Ursprunges der Bilhildislegende haben wir keine sicheren Anhaltspunkte. Der Name der Heiligen kommt seit dem 11. Jahrhundert in den Kalendarien und Martyriologien

¹⁾ Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II p. 302.

²⁾ Der spezialisierte Kaufpreis paßt ausgezeichnet in den Rahmen der Urkunde, während er in der Legende als auffallend bezeichnet werden muß. Vgl. p. 240.

der Mainzer Diözese vor¹⁾. Die Legende existierte also bereits, bevor der Name der Bilhildis für die Urkundenfälschung von Altmünster mißbraucht wurde; es ist jedoch zweifelhaft, ob sie bereits früher einen literarischen Niederschlag gefunden hatte. In den genannten Calendarien und Martyriologien wird Bilhildis bald als vidua bald als virgo bezeichnet, ein Zeichen, daß die Legende noch keine feste und einheitliche Form angenommen hatte. Die Tatsache, daß man in der Urkundenfälschung im Namen der Heiligen so scharfe Bestimmungen traf, um die Erhebung einer Witwe zur Äbtissin zu verhindern, legt die Vermutung nahe, daß den Nonnen von Altmünster die Lebensschicksale der Bilhildis mit allen in der Legende geschilderten Einzelheiten noch nicht bekannt waren. Auch sonst fehlt es in der Darstellung nicht an allerlei Anachronismen und historischen Schnitzern, deren Vorhandensein zum mindesten einen geraumen Abstand vom Zeitalter der Merovinger, in dem sich die Ereignisse angeblich abspielten, voraussetzen²⁾. Die Erwähnung des Hunneneinfalles beweist mit Sicherheit, daß einzelne Partien keinesfalls vor dem 10. Jahrhundert entstanden sein können. Kurz, alles deutet auf eine längere mündliche Überlieferung hin, wodurch sich die historischen Tatsachen verwischt und Bestandteile späterer Zeiten eingeschoben haben.

Das Wahrscheinlichste ist, daß die erste Niederschrift der Legende bald nach der Herstellung der gefälschten Gründungsurkunde von Altmünster, deren nahe Verwandtschaft ja unverkennbar ist, stattgefunden hat und zwar in dem Kloster selbst. Für den engen Zusammenhang von Urkundenfälschung und Heiligenlegende fehlt es auch sonst nicht an Beispielen³⁾. Nichts ist natürlicher, als daß die Nonnen, welche die Bilhildis als die Stifterin und Wohltäterin ihrer Anstalt angesehen wissen wollten, auch das Leben der Heiligen mit besonderem Interesse verfolgten und in der Aufzeichnung ihrer Schicksale und Taten eine neue Stütze für die Unanfechtbarkeit ihrer gefälschten Urkunde zu gewinnen trachteten.

Jedenfalls wurde die Legende in Altmünster mit besonderer Liebe gepflegt. Fast die gesamte handschriftliche Überlieferung geht auf das Mainzer Kloster als seinen Ursprungsort zurück⁴⁾. Ferner ist auffallend, daß die in der Bilhildislegende vorkommenden Orts- und Personennamen in einer eigentümlichen Beziehung zum Altmünsterkloster und seinen

¹⁾ [F. Falk], Die Calendarien des Mainzer Erzstifts. Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bistümer I p. 207.

²⁾ Vgl. unten.

³⁾ L. Zoepf, Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert (1908) p. 21.

⁴⁾ Vgl. p. 247 f.

Besitzungen stehen: nicht nur wird Bilhildis als Gründerin des Klosters genannt, sondern dem Konvent gehörte auch im 12. Jahrhundert ein Gut in Veitshöchheim, dem Geburtsort der Heiligen. Die Besitzungen in Hettstadt (mhd. Hedenstat) gemahnen an den Herzog Hettan, den Gemahl der Bilhildis ¹⁾).

Diese Namensbeziehungen geben einige Anhaltspunkte, wie die Legende sich herausbildete. Schon die Forscher des 18. Jahrhunderts haben auf die geographischen Unstimmigkeiten in der Bilhildislegende aufmerksam gemacht. Als die Heilige dem Hause ihres Gatten entflohe, legte sie die Strecke von Veitshöchheim bei Würzburg nach Mainz zu Schiff in einer Nacht zurück. Bereits Schunk spricht die Vermutung aus, daß nicht das ostfränkische Dorf, sondern das gleichnamige Hochheim am Main, das von Mainz nur 8—10 km entfernt liegt, ursprünglich gemeint sei ²⁾).

Das trifft sicherlich das Richtige. An ein Wunder ist keinesfalls gedacht. Dagegen spricht einmal die Abfassung der fraglichen Stelle, welche nicht die geringste Andeutung einer übernatürlichen Erklärung des Ereignisses enthält, und dann der Umstand, daß auch sonst in der ganzen Legende von Wundern zu Lebzeiten der Heiligen nicht die Rede ist. Der Bericht über die nächtliche Fahrt von Hochheim nach Mainz ist offenbar gedankenlos aus einer älteren Darstellung in die Legende übernommen.

Die Vertauschung des rheinischen mit dem fränkischen Hochheim erklärt sich durch die Tatsache, daß in Veitshöchheim Güter des Altmünsterklosters lagen. Die Nonnen, welche die Legende niederschrieben, brachten auf diese Weise ihre Besitzungen in Beziehung zu ihrer Wohltäterin. Indem sie den Ort als Geburtsort und Heimat der Heiligen in Anspruch nahmen, verschafften sie sich einen Besitztitel für ihr Eigentum, dessen Rechtmäßigkeit durch das Alter und die hohe Herkunft nun über jeden Zweifel erhaben gelten mußte ³⁾).

Offenbar war Bilhildis eine mittelhheinische Lokalheilige, die in Mainz und Hochheim verehrt wurde. Sie galt wohl bereits frühzeitig als Stifterin des Altmünsterklosters. Zu Ostfranken hatte sie ursprünglich keine Beziehungen. Erst durch die Nonnen des Mainzer Klosters, die in der Würzburger Gegend Güter besaßen, wurde der Schauplatz, auf

¹⁾ K. F. Stumpf, *Acta Mog.* (1863) p. 69.

²⁾ J. P. Schunk, *Beiträge zur Mainzer Geschichte I* (1788) p. 137. — Im 12. Jahrhundert hießen beide Orte Hochheim. — Vgl. auch A. Usseermann, *Episcopatus Wirceburgensis* (1794) *Prolegomena* p. 2 ff.

³⁾ Ähnliche Verhältnisse fanden sich in St. Genovefa in Paris: vgl. Bruno Krusch, *Die Fälschung der Vita Genovefae*. *Neues Archiv XVIII* (1892) p. 39.

dem sich das Leben der Heiligen abgespielt haben sollte, erweitert und so ein neues Element zu dem alten Bestande der Legende hinzugefügt.

Durch die Beziehungen des Altmünsterklosters zu Ostfranken erklärt es sich auch, daß die Figur des thüringisch-ostfränkischen Herzogs Hettan in die mittelhheinische Legende Eingang fand¹⁾. Ein historischer Herzog Heden lebte zu Beginn des 8. Jahrhunderts im Osten des fränkischen Reiches. Er war der Sohn des von Pippin in Thüringen eingesetzten Herzogs Theobald fränkischer Abstammung; er war Christ und mit Theodrada vermählt. Sein Sohn hatte den Namen Thuring²⁾. Es ist sehr wohl möglich, daß dieser Herzog Heden, der im 12. Jahrhundert vielleicht schon zu einer sagenhaften Gestalt geworden war, das Urbild des angeblichen Gemahls der heiligen Bilhildis war. Die kirchlichen und politischen Zustände, die uns in der Legende geschildert werden, passen recht gut in das Zeitalter, in dem Herzog Heden lebte: damals war Würzburg der christliche Mittelpunkt des ostfränkischen Gebietes³⁾. Das ostfränkische Milieu in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts bildet offenbar den Hintergrund und den Schauplatz für den ersten Teil der Bilhildislegende.

Der historische Kern der ursprünglichen mittelhheinischen Bilhildislegende bleibt in Dunkel gehüllt. Zwar liegen den Heiligen und ihren überlieferten Lebensschicksalen in der Regel historische Persönlichkeiten und Geschehnisse zugrunde, die den Ausgangspunkt und Rahmen für die spätere märchenhafte Ausgestaltung bilden⁴⁾. Ob und wie weit dieses aber für die Bilhildislegende der Fall ist, vermag heute nicht mehr festgestellt zu werden. Es fehlen alle Anhaltspunkte, um die historische Persönlichkeit der Heiligen zu erfassen. Unmöglich ist jedenfalls, daß sie zur Zeit König Chlodowigs I. von Franken gelebt habe, wie die Legende berichtet. Damals lagen die Stadt Mainz und ihre Kirchen noch in Trümmern; erst unter Theodebert II. (534—48) wurde mit dem Wiederaufbau begonnen⁵⁾. Eher könnte das Leben der Heiligen

¹⁾ Vielleicht gab dazu die Veranlassung die erwähnte Tatsache, daß dem Altmünsterkloster ein Gut in dem Dorfe Hedenstat gehörte.

²⁾ Heden schenkte 704 zu Würzburg dem Kloster Epternach Güter: Mon. Germ. SS. XXIII p. 55 (Monumenta Epternacensia); über eine Schenkung desselben für Hammelburg von 716 vgl. *ibidem* p. 60. — Ein Herzog Hetan wird auch in der Passio Kiliani (von ca. 850) erwähnt: Mon. Germ. SS. rerum Merov. V (1910) p. 723. — Vgl. O. Dobenecker, *Regesta Thuringiae* I (1896) p. 3 nr. 5.

³⁾ A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* I (1904) 4. Aufl. p. 385 ff.

⁴⁾ H. v. Eicken, *Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung* (1887) p. 680 ff.

⁵⁾ Vgl. Venantius Fortunatus, Mon. Germ. Auct. ant. IV. 1. pag. 40 und 215.

in die Amtszeit des Mainzer Bischof Rigibert, also in den Beginn des 8. Jahrhunderts, fallen, doch kommt man über unsichere Vermutungen nicht hinaus.

Beilage.

Bilhildis gründet ein Kloster in der Stadt Mainz und trifft eine Reihe von Bestimmungen über die rechtliche Stellung der neuen Stiftung.
Mainz 635 April 22.

Angebliches Original in der Stadtbibliothek zu Mainz, Stadt Mainz nr. 1^a [B]. Schrift des 12. Jahrhunderts (Mitte). War nie besiegelt. Rückseite: Hand des 14. Jahrhunderts: privilegium sancte Bilhildis super area ista. Notizen des 17. Jahrhunderts.

Gleichzeitige Abschrift (des 12. Jahrhunderts) in einem Codex des Altmünsterklosters in der Staatsbibliothek zu Dresden A 128 fol. 3^b—5^b [C].

N. Serarius, *Rerum Mogunt. libri V* (1604) p. 182 aus B. = Le Cointe, *Annales ecclesiastici Francorum IV* (1670) p. 827 = G. Chr. Joannis, *Scriptores rerum Moguntiacarum I* (1722) p. 182. — H. de Lingen in: *Bibliotheca Lubecensis I* (1725) p. 607 nach einer Kopie des Latomus aus B. — J. Gropp, *Vita sanctae Bilhildis, ducissae Franciae Orientalis* (1727) p. 15 aus C = J. G. v. Eckard, *Commentarii de rebus Franconiae Orientalis I* (1729) p. 221. — J. Gropp, *Collectio novissima scriptorum Wirceburgensium I* (1741) p. 773 aus B. — *Mainzer Zeitschrift für geistliche Sachen II* (1776) p. 771 aus Joannis. — Brequigny-Pardessus, *Diplomata, chartae etc ad res Gallo-Francicas spectantia II* (1849) p. 366 aus Joannis. — Migne, *Patrologia latina LXXXVIII* (1862) p. 1289 sua Joannis.

✠ In nomine patris et filii et spiritus sancti. ✠

Ego Bilehilt notum esse cupio tam presentibus quam et futuris, qualiter ego propter dei amorem propterque spem retributionis futurę quaedam res meę^a) | proprietatis, hoc est aream unam prope murum Mogontię civitatis in australi parte a Rigiberto archiepiscopo avunculo meo acquisivi cum rubeis scutis XII auro paratis et totidem equis nigris et construxi in ea domum domni et sanctę Marię virginis ibique congregavi sanctam congregationem mulierum ac tradidi eis in elemosinam meam et parentum meorum, quicquid proprietatis habere visa fui vel hereditatis tam in areis et edificiis pratis pascuis silvis terris aquis aquarumve decursibus mobilibus et immobilibus cultis et incultis et mancipiis, ita ut habeant atque possideant usque ad consummationem huius seculi. Possessores vero eiusdem areolę urbis prefatę vigiliis non curent, nummorum collectionibus modo episcopo modo in reparandos muros dandis nihil^b) addant aliasque urbanas consuetudines non observent, tantum abbatissę et congregationis usui obsequio imperio se parere cognoscant. Si quis illorum homicidium furtum rapinam aut aliam aliquam culpam commiserit vel aliquis de extraneis malefactor, qui talia

^a) Fehlt C.

^b) nichil C.

fecerit, aream in illam fugiens se receperit, non iudicum aut principum urbanorum, verum eiusdem loci rectorum iudicio censendus assistat. Mundiburdiam^{c)} et defensionem ab archiepiscopo Mogontiensi ecclesie habeant in perpetuum, . . .^{d)}. Electionem vero abbatisse inter semet ipsas habeant, nullam viduam aut aliam quamlibet extraneam, nisi inter se nutritam accipiant. Et si ullus episcopus propter suam temeritatem huius conditionis cartulam infringere voluerit, iram dei omnipotentis et sanctorum omnium sentiat et tamen, quod vult, nequaquam periciat. Set presens^{e)} cartula huius traditionis omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa. Insuper etiam, si ulla vidua vel extranea his sanctimonialibus feminis extra suarum consensum preponatur, in pessimum genus lepre incidat et postea turpissima morte dampnata^{f)} pereat et hic non habeat locum putrescere. Actum in predicta urbe regnante Clodoveo rege serenissimo anno dominice incarnationis D. C. XXXV. indictione X. X kal. mai feria V coram testibus subnotatis. Signum Bilihilde, que hanc traditionem perfecit. S. Geroldi episcopi. S. Ruotberti^{g)} diaconi. S. Rocholfi. S. Adalhelmi comitis. S. Grimolfi. S. Haganonis. S. Hiltwini^{h)}. S. Mimihildiⁱ⁾. S. Reginhildi^{k)}. S. Liobolfi. S. Grimolfi. Ego itaque Asmundus iussu domni mei Rigiberti archiepiscopi scripsi, notavi diem et tempus^{l)}.

c) So in B und C. d) Hinter perpetuum ist sowohl in B wie in C ein ganzer Satz ausradiert. Da jedoch in B nur die interlinearen Buchstaben und Buchstabenteile getilgt sind, während die langen Schäfte stehen geblieben sind, so lassen sich einzelne Worte wiederherstellen: . . . singulis annis libram unam argenti, si . . . predium . . . cum . . . e) Verschrieben presensens C. f) damnata C. g) Ruodberti C. h) Hildinui C. i) Mimihilt C. k) Reginhilt C. l) tempusque C.